

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0374/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	29.11.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	13.12.2016	Entscheidung

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Radevormwald hier: Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Radevormwald in der Fassung des als Anlage 2 beigefügten Entwurfes.

Erläuterung:

In der Sitzung vom 16.02.2016 beschloss dieser Fachausschuss mehrheitlich die von einer Bürgerin angeregte Überarbeitung der Baumschutzsatzung. Bei der Überarbeitung sollten insbesondere die geschützten Stammumfänge, die geschützten Baumarten sowie die geforderten Ersatzpflanzungen berücksichtigt werden:

Die solchermaßen überarbeitete Baumschutzsatzung wurde in der Augustsitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt und in diversen Fraktionssitzungen ausführlich beraten. Zusammenfassen haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen zum bisherigen Satzungstext ergeben:

§ 3 „Geschützte Bäume“: Viele der bisher geschützten Bäume werden künftig nicht mehr von der Satzung erfasst. Zugleich wird durch die Erhöhung des maßgeblichen Stammumfangs der Schutz des markanten, stadtbildprägenden und ökologisch bedeutsamen Baumbestandes dennoch sicher gestellt. Maßgeblich sind die folgenden Änderungen:

- der Stammumfang der geschützten Bäume wird von 80 cm auf 120 cm erhöht.
- die Arten Birke, Weide, Scheinakazie und Pappeln werden ausgenommen. Diese Arten zählen zu den Pioniergehölzen, den kurzlebigen Baumarten. Diese Baumarten bilden aufgrund ihrer vergleichsweise kurzen Lebensspanne schon früh Totholz und sind allgemein bruchgefährdeter..
- Bäume innerhalb eines Mindestabstands von Gebäuden werden bis zu einem Stammumfang von 150 cm ausgenommen. Durch diese Regelung wird dem Interesse der Eigentümer am Schutz eines Gebäudes vor Schädigungen durch Bäume Rechnung getragen. Großkronige, starkwüchsige Bäume mit einem Stammumfang über 150 cm können im Einzelfall unter Anwendung des § 5 Absatz 1 c) zur Fällung freigeben

werden, sie sind jedoch in der Regel von einem so hohen ökologischen Wert, dass sie in jedem Fall ersatzpflichtig bleiben sollten.

Im § 5 Absatz 6 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Genehmigung gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt zurzeit 24,00 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. In 95 % der in den letzten 15 Jahren bearbeiteten Anträge wurden lediglich diese Kosten berechnet. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die anfallenden Aufgaben (Ortstermin zur Beurteilung, ob Ausnahmetatbestände erfüllt sind/ Verfassen der Genehmigung/ Kontrolle der Ersatzpflanzung/ ggf. Mahnung der Ersatzpflanzung/ Fristverlängerung) liegt jedoch bei der dreifachen Zeit.

Im § 6 „Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen“ werden verschiedene Regelungen geändert. Insgesamt werden die Ersatzpflanzungsverpflichtungen reduziert und flexibler:

- Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht künftig nur noch, wenn durch die Entfernung des Baumes eine freiere Grundstücksnutzung ermöglicht wird oder eine Befreiung aus besonderen Gründen erteilt wird (z.B. Baugenehmigung, mehr als 20%iger Verlust der Wirkung von Photovoltaikanlagen oder erhebliche Störung von Satellitenanlagen etc.). Bäume, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils beseitigt werden müssen, Gefahrenbäume und erkennbar nicht erhaltenswürdige, kranke Bäume sind nicht mehr ersatzpflichtig.
- Die Änderung der Bemessungsgrundlage des Stammumfangs von 80 cm auf 120 cm erfordert die Anpassung der bisherigen Staffelung hinsichtlich der Ersatzpflanzungspflicht. So ist nun bis 170 cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen sowie für jeden weiteren Meter ein zusätzlicher Baum.
- Mit der Möglichkeit, auch bestimmte Heckenneupflanzungen als Ersatzpflanzung anzuerkennen, ist eine größere Flexibilität gegeben, die den aktuell bevorzugten Gartennutzungen entgegenkommt. Mit der Beibehaltung des Absatzes 5 (Ermessen) können in besonderen Einzelfällen weiterhin zusätzlich Abweichungen von der Regel festgesetzt werden, wenn z.B. eine Gartengestaltung gegeben ist, die auch in ökologischer Hinsicht für viele Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet und sich Neupflanzungen nicht funktionsgerecht entwickeln würden.
- Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt in üblicher, angemessener Art und Weise. In Summe erscheint das ermittelte Ersatzgeld den Verursachern gelegentlich zu hoch. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass mit der Zahlung des Ersatzgeldes auch die Bereitstellung der städtischen Fläche und Verantwortung für den Erhalt des neu gepflanzten Baumes bzw. die administrativen Arbeiten bei der Ausschreibung und Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen auf die Stadt übergehen. Wird die Ersatzpflanzung vom Verursacher selber auf dessen Grundstück durchgeführt, bleiben die Erhaltungs- und Unterhaltungskosten beim Selbigen. Diese Folgekosten werden beim Pflanzangebot in der Regel nicht mit kalkuliert, wodurch es auf den ersten Blick günstiger zu sein scheint. Das Ersatzgeld differiert daher häufig von angebotenen Pflanzleistungen.

Im § 7 wird die Gleichstellung von Bau- bzw. Abbruchantrag klargestellt. Die Vorlage einer gesonderten Erklärung im Bauantrag, dass keine geschützten Bäume von dem Vorhaben betroffen sind, ist der Tatsache geschuldet, dass künftig der Stellenwert der Ersatzpflanzung für Bäume, die aufgrund von Bauvorhaben beeinträchtigt oder gefällt werden müssen, mehr an Bedeutung gewinnt.

Entgegen dem ersten Vorschlag der Verwaltung der Neufassung der Baumschutzsatzung sollte auf die geplante Änderung des § 10 Absatz 2 „Verwendung von Ausgleichszahlungen“ verzichtet werden (vergl. Anlage 1). Angedacht war, die zweckgebundene Verwendung eingenommener Ersatzgelder um die Möglichkeit zu erweitern, auch Privatleute bei der (ansonsten nur mit unzumutbarem Aufwand leistbaren) fachgerechten Pflege ihrer Altbäume zu unterstützen. Dafür hätten jedoch vor Inkrafttreten der Satzung entsprechende

Verteilungsrichtlinien erarbeitet werden müssen und dieses, sowie der sach- und fachgerechte Umgang mit diesen Ermessensentscheidungen, würden den Verwaltungsaufwand unzumutbar erhöhen.

Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden wird die Verwaltung rd. 2 Jahre nach Inkrafttreten der Neufassung der Satzung einen ersten Erfahrungsbericht zur weiteren Diskussion geben.

Anlagen: 1_Gegenüberstellung der derzeitigen Fassung der Baumschutzsatzung und des Entwurfes der neuen Fassung, 2_Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Radevormwald